

**6101/AB XX.GP**

Die Abgeordneten Kier, Gredler, Partnerinnen und Partner haben an mich am 16.6.1999 die schriftliche Anfrage Nr. 6440/J betreffend „Visaerteilung für kosovo - albanischen Flüchtling und Politiker“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Herrn D. konnte deshalb kein Visum erteilt werden, weil er kein für Österreich gültiges Reisedokument besaß.

**Zu den Fragen 2 und 3:**

Das Problem wurde von meinem Ressort ebenfalls binnen weniger Stunden nachdem der Sachverhalt bekannt wurde, auf unbürokratische Weise gelöst.

**Zu Frage 4:**

Nach den mir vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei dem von Deutschland erteilten „Blattvisum“ um kein den Schengener Verträgen entsprechendes Visum, sondern um eine

besondere Form der Einreise gestattung nach Deutschland. Meiner Meinung nach ist da - her auch der angeführte Geltungsbereich „Schengener Staaten“ nicht richtig.  
Mir ist im übrigen nicht bekannt, ob Herr D. überhaupt versucht hat, mit diesem „Blattvisum“ nach Österreich einzureisen.

**Zu Frage 5:**

Zur Vermeidung der in der Frage angesprochenen Auswirkungen werden üblicherweise alle Fragen im Zusammenhang mit der Veranstaltung derartiger Konferenzen zeitgerecht mit den zuständigen Stellen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und im Bundesministerium für Inneres abgeklärt. Offenbar wurde im konkreten Fall das Bundesministerium für Inneres erst in einer späteren Phase eingeschaltet.

**Zu Frage 6:**

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zunächst deutlich zu unterscheiden, ob die beabsichtigte Einreise touristischen Zwecken dient, oder ob es sich um die Einreise von Kriegsvertriebenen handelt.

Für die erste Gruppe geben die Schengener Verträge und die Bestimmungen des Fremdengesetzes eindeutige Richtlinien vor.

Hinsichtlich der zweiten Gruppe darf auf die Verordnung, mit der das Aufenthaltsrecht kriegsvertriebener Kosovo - Albaner geregelt und die Niederlassungsverordnung 1999 geändert wird, verwiesen werden.